

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 226-2015

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	09.12.2015			
Bau- und Vergabeausschuss	16.12.2015			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07/00 "AREAL D/III" im OT Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen des Bebauungsplanes Nr. 07/00 „AREAL D/III CHEMIEPARK BITTERFELD“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld, für den Neubau einer Rohrbrücke auf der Gemarkung Bitterfeld, Flur 12, Flurstück 265, der Antragstellerin Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, zuzustimmen.

Begründung:

Im Bebauungsplan Nr. 07/00 wurden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgenommen, um Ausgleich für die Industrieauflächen zu schaffen.

Die Antragstellerin beantragt die Befreiung, um den Neubau einer insgesamt ca. 114 m langen Rohrbrücke, davon ca. ca. 34 m im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07/00, zu ermöglichen.

Im Bereich der Mikropfahlgründen sind keine Pflanzungen möglich. Unter der Rohrbrücke (Durchgangshöhe von 6,50 m) sind auf einer Fläche von ca. 153 m² (L= 34m x B=4,5m) nur Baumpflanzungen unter 4 m Höhe oder Strauchpflanzungen möglich.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in dem Bebauungsplan Nr. 07/00 "AREAL D/II" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld, verankert.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist,
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Bei der Errichtung einer technisch notwendigen Rohrbrücke, die Bepflanzung größtenteils nur bezogen auf Baumarten bzw. -höhen einschränkt, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

172-2003 vom 5.11.2003

Satzungsbeschluss B-Plan 07/00

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt

☒ ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **226-2015**

Anlagen:

Anlage 1 226-2015 Auszug aus B-Plan

Anlage 2 226-2015 Lageplan

Anlage 3 226-2015 Übersichtsplan